
Reglement über die Entschädigung der Behördenmitglieder der Gemeinde Lachen

(vom 23. September 2008 *)

* mit Änderungen vom 5. Oktober 2009, 12. April 2010 und 6. November 2017

1. Grundlage

Gemäss § 63 GOG (SRSZ 152.100) sind die Gemeinderäte befugt, im Rahmen des Voranschlags Sitzungs- und Taggelder sowie Pauschalvergütungen für die Tätigkeit des Gemeinderates und der Kommissionen festzusetzen. Gestützt auf diese Vorschrift wird für die Entschädigung der Behördenmitglieder der Gemeinde Lachen folgendes Reglement erlassen.

2. Grundsätzliches

Kommissionen und Arbeitsgruppen

Unter den Begriff „Kommissionen“ fallen sämtliche Kommissionen der Gemeinde Lachen. Diese Kommissionen werden vom Gemeinderat bestimmt und durch diesen in ihrer Funktion und Zusammensetzung gewählt. Arbeitsgruppen, die vom Gemeinderat spezifische Aufgaben erhalten, sind den gemeinderätlichen Kommissionen gleichgestellt. Entschädigungen und Aufwendungen im Bereich „Schulrat“ sind wie normale Kommissionsentschädigungen abzurechnen.

Mitarbeitende

Sämtliche Belange der Mitarbeitenden sind im Personalreglement abgehandelt und werden in dieser Verordnung nicht mehr wiederholt. Sofern Mitarbeitende durch den Gemeinderat in eine Kommission gewählt werden, ohne dass dies aufgrund ihrer Funktion notwendig ist, sind sie den übrigen Kommissionsmitgliedern gleichgestellt.

Entschädigungen

Sämtliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit gemeinderätlichen Kommissionen werden entschädigt.

Lohnzahlungen

Sämtliche Entschädigungen werden als Lohnzahlung ausbezahlt. Demzufolge werden die normalen Abzüge und allenfalls Pensionskassenbeiträge abgezogen. Im Sitzungsgeld respektive Stundenlohn sind die Ferienentschädigungen inbegriffen. Für Feiertags-, Sonntags- oder auch Nacharbeit werden keine Zusätze ausbezahlt. Der Stundenansatz erhöht sich in keinem Falle.

Gleichstellung

Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Inkrafttreten / Aufhebung bisherige Regelungen

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Mit Wirkung per 31. Dezember 2017 werden die bisher geltenden Regelungen betreffend die Entschädigung der Behördenmitglieder der Gemeinde Lachen aufgehoben.

Anpassung der Entschädigungssummen

Die Anpassung der Entschädigungssummen erfolgt grundsätzlich anhand des Landesindexes für Konsumentenpreise. Eine Anpassung wird nur dann vorgenommen, wenn die prozentuale Erhöhung seit letzter Anpassung mehr als 5% beträgt. Als Stichtag dient jeweils der August-Index.

Eine Reduktion der Summe ist nicht vorgesehen.

Folgende Entschädigungen werden angepasst:

- Pauschalentschädigungen Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Lachen (aufgerundet auf die nächsten CHF 50.00)
- Stundenlohn (aufgerundet auf die nächsten CHF 0.10)
- Stundenansatz für Sitzungen (aufgerundet auf die nächsten CHF 0.10)

3. Funktionsentschädigungen (Pauschalvergütung)

Mit der pauschalen Funktionsentschädigung gilt der ordentliche Zeitaufwand für die Amtsausübung als abgegolten, so insbesondere das Aktenstudium, die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen, der Vollzug von Beschlüssen, die ordentlichen Sekretariatsarbeiten sowie die ordentlichen Repräsentationspflichten.

Die pauschale Funktionsentschädigung der Gemeinderatsmitglieder beinhaltet zudem die Kosten für Telefon- und Fahrtspesen auf dem Gemeindegebiet sowie den Zeitaufwand für Besprechungen im Rahmen der ressortspezifischen Amtsausübung.

Gemeinderat	
Funktion	seit 1. Januar 2009 CHF / Jahr
Gemeindepräsident	CHF 36'000
Säckelmeister und übrige Gemeinderäte	CHF 25'000

Spezielles:

In der Funktionsentschädigung des Gemeinderates ist die Teilnahme an folgenden Sitzungen nicht eingerechnet, respektive kann separat verrechnet werden:

- Gemeinderatssitzungen (ordentliche, ausserordentliche), Klausurtagungen sowie Strategiesitzungen
- Sitzungen mit Institutionen und Verbänden, für dessen Teilnahme die entsprechende Person vom Gemeinderat delegiert wurde. Im Anhang 1 dieses Reglements sind sämtliche zur Zeit geltenden Institutionen und Organisationen aufgelistet. Die Ergänzung der Liste bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat.

Nicht verrechenbar sind:

- Sitzungen / Besprechungen, die ausschliesslich die Führung des eigenen Ressorts betreffen und zu den zugeteilten Aufgaben des Ressorts zählen (zum Beispiel Besprechungen / Sitzungen mit Abteilungs- und Gruppenleiter sowie Mitarbeitenden)
- Teilnahme an Sitzungen, die bereits durch ein anderes Gremium entschädigt wird
- Teilnahme an der Gemeindeversammlung sowie Info-Veranstaltung

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Lachen	
Funktion	seit 1. Januar 2009 CHF / Jahr
Präsident	CHF 3'500
Mitglieder	CHF 2'500

Mit der pauschalen Funktionsentschädigung gilt der ordentliche Zeitaufwand für die Amtsausübung als abgegolten, so insbesondere die Teilnahme an der Gemeindeversammlung, sämtlichen Sitzungen sowie die Ausführung von zugeteilten Aufgaben im ordentlichen Rahmen.

Kommissionen

Kommissionsmitglieder erhalten keine pauschale Funktionsentschädigung. Die Aufwendungen der Mitglieder von Kommissionen werden entweder als Sitzungsgelder oder im Stundenlohn abgegolten. Mitarbeitende, welche aufgrund ihrer Funktion in einer Kommission Einsitz nehmen, dürfen die Sitzungszeit als Arbeitszeit führen. Gemeinderatsmitglieder werden in ihrer Kommissionstätigkeit den Kommissionsmitgliedern gleichgestellt, die Entschädigungsregelungen gelten ebenfalls für die Mitglieder des Gemeinderates.

Jährlicher gemeinsamer Anlass

Jede Kommission, Arbeitsgruppe und Rechnungsprüfungskommission erhält für die Durchführung eines gemeinsamen Anlasses (Essen, Ausflug) CHF 80.00 pro Mitglied und Jahr der Kommission zur freien Verfügung. Rechnungsbeträge, die diesen Betrag übersteigen, werden durch die Gemeinde nicht bezahlt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Gemeindepräsidenten gestattet und müssen im Vorhinein gemeldet werden.

Grundsatz

Werden Mitglieder einer Kommission bereits anderweitig für ihre Kommissionstätigkeit (zum Beispiel Lehrervertreter im Schulrat) entschädigt, so entfällt der Anspruch auf Kommissionsentschädigung.

4. Sitzungsgeld

Alle Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld. Mit dem Sitzungsgeld sind abgegolten:

- Sitzungsvorbereitung
- Teilnahme an der Sitzung
- Ausführung von zugeteilten Aufgaben im ordentlichen Rahmen

Das Sitzungsgeld beträgt CHF 30.00 je Stunde effektiver Sitzungsdauer (jeweils aufgerundet auf die nächste Viertelstunde).

Für die Sitzungsleitung erhöht sich das Sitzungsgeld auf CHF 40.00 je Stunde, darf jedoch nicht mit dem Sitzungsgeld von CHF 30.00 kumuliert werden.

Im Sitzungsprotokoll sind jeweils die einzelnen Teilnehmer, der Beginn und das Ende der Sitzung festzuhalten. Das Originalprotokoll ist jeweils unaufgefordert und unterzeichnet dem Gemeindeschreiber einzureichen. Ausnahme: Protokolle der Fürsorgebehörde.

5. Stundenlohn

Gemeinderat

Mit der Verrechnungsmöglichkeit von Sitzungsgeldern und der Ausrichtung der pauschalen Funktionsentschädigung können Gemeinderäte keine weiteren Stundenentschädigungen verrechnen (Ausnahme fachliche Mitarbeit).

Kommissionen

Erhalten einzelne Kommissionsmitglieder ausserordentliche Zusatzaufgaben durch Mehrheitsbeschlüsse der Kommission zugeteilt, so sind diese Aufwendungen verrechenbar. Der Stundenansatz beträgt in diesen Fällen CHF 30.00.

Pro Tag können maximal 8 Stunden verrechnet werden.

Nicht verrechenbar sind:

- Sitzungsvorbereitung
- Teilnahme an der Sitzung
- Ausführung von zugeteilten Aufgaben im ordentlichen Rahmen

Vermittler

- | | | | |
|----------------------------------------------|-----|----------|----------|
| • Grundgehalt | CHF | 1'800.00 | pro Jahr |
| • Verfahren mit Entscheid | CHF | 250.00 | |
| • Verfahren als nicht zuständig weiterleiten | CHF | 30.00 | |

Abstimmungsbüro

Für die Tätigkeit im Abstimmungsbüro erhält jeder Teilnehmer CHF 150.00 pro Abstimmungstag. Die Mitglieder des Abstimmungsbüros erhalten jeweils durch den Gemeindevorsitzer ein Aufgebot und werden nach dem Vorliegen des Ergebnisses durch den Gemeindevorsitzer wieder entlassen.

Protokollführung

Für die Erstellung der Protokolle und deren Zustellung wird eine pauschale Entschädigung ausgerichtet. Diese beträgt CHF 50.00 pro erstelltes Protokoll.

Der Protokollführer erhält wie die übrigen Sitzungsteilnehmer ein Sitzungsgeld.

Sekretariatsaufwendungen

Sofern der administrative Arbeitsaufwand ein Sekretariat erfordert, wird dieses grundsätzlich aufgrund des effektiven Zeitaufwandes entschädigt. Die Entschädigung beträgt CHF 30.00 pro Stunde.

Sekretariats- und Aktuariatsarbeiten durch Mitarbeitende der Gemeinde gelten als Arbeitszeit und werden nicht separat entschädigt, sofern sie aufgrund ihrer Funktion in der jeweiligen Kommission Einsitz nehmen. Andernfalls sind die Arbeiten in der Freizeit zu erledigen.

6. Fachliche Mitarbeit

Grundsätzlich können Aufträge für fachliche Mitarbeit sowohl Mitgliedern des Gemeinderates und der Kommissionen übertragen werden.

Für den Bezug einer Entschädigung für fachliche Mitarbeit sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Gemeinderatsbeschluss. Dieser beinhaltet zumindest eine Begründung, eine Aufgabenbeschreibung, Schätzung des zeitlichen Aufwandes und die Zeitperiode in der diese Aufwendungen anfallen sowie die Visumsregelung.
- Die Aufwendungen müssen innert der nützlichen respektive einzuhaltenden Frist oder fachlich nicht durch die Verwaltung erledigt werden können und grundsätzlich nicht den eigenen Verantwortungsbereich abdecken.
- Ausnahmsweise können auch Aufgaben zu Fachansätzen im eigenen Verantwortungsbereich zugeteilt werden. Dabei muss es sich um dringende Aufgaben handeln, die durch die Verwaltung nicht im vorgegebenen Zeitrahmen erledigt werden können oder die fachliche Ausbildung fehlt.
- Aufgabenzuteilung zu Fachansätzen bilden die Ausnahme und sollen nicht zur Regel werden.
- Der Stundenansatz beträgt CHF 50.00 brutto. Die Entschädigung wird als Lohnzahlung abzüglich der normalen Sozialabzüge ausbezahlt. Im Stundenlohn sind die Ferienentschädigungen inbegriffen. Für Feiertags-, Sonntags- oder auch Nacharbeit werden keine Zusätze ausbezahlt. Der Stundenansatz erhöht sich in keinem Falle.
- Sofern infolge Krankheit oder Unfall keine Leistungen erbracht werden, erfolgt keine Lohnfortzahlung (diese zusätzlichen Leistungen sind nicht zu versichern).
- Die Aufwendungen sind monatlich mit dem zur Verfügung gestellten Formular einzureichen.
- Die Abrechnung wird durch den im Gemeinderatsbeschluss bestimmten Visumpflichtigen geprüft und zur Zahlung an das Gemeindekassieramt weitergeleitet.

7. Abrechnungserstellung / Visumpflicht

Sitzungsgelder

Die Abrechnung für die Auszahlung von Sitzungsgeldern ist wie folgt geregelt:

Gemeinderatssitzungen

Erfassung und Einreichung für alle Gemeinderatsmitglieder anhand der Anwesenheitskontrolle durch den Gemeindegeschreiber. Die Abrechnung ist durch den Gemeindepräsidenten (bei dessen Abrechnung durch den Vizepräsidenten) und den Gemeindegeschreiber zu visieren.

Kommissionen und Arbeitsgruppen

Durch den Protokollführer für alle Mitglieder anhand der Anwesenheitskontrolle. Die Abrechnung ist durch den Kommissionspräsidenten (bei dessen Abrechnung durch den Gemeindepräsidenten) und den Gemeindegeschreiber zu visieren.

Stundenlohn

Erfolgt durch den Leistungserbringer mittels entsprechenden Formulars. Die Abrechnung ist durch den Rechnungssteller sowie den Abteilungsleiter zu visieren und bis spätestens dem 3. Arbeitstag des Folgemonats einzureichen.

Fachliche Mitarbeit

Erfolgt durch den Leistungserbringer mittels entsprechenden Formulars. Die Abrechnung ist durch den Rechnungssteller sowie den zuständigen Gemeinderat (bei Gemeinderatsmitgliedern durch den Gemeindepräsidenten) zu visieren und bis spätestens dem 3. Arbeitstag des Folgemonats einzureichen.

8. Abrechnungsperioden

Gemeinderat

Funktionsentschädigung

quartalsweise, automatisch ohne Einreichung einer Abrechnung. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Folgemonat

Sitzungsgelder und Stundenabrechnungen

quartalsweise, die Auszahlung erfolgt jeweils im Folgemonat.

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Lachen

Einmal jährlich; automatisch ohne Einreichung einer Abrechnung. Die Abrechnungsperiode dauert vom 1. Juli bis 30. Juni. Die Auszahlung erfolgt im Folgemonat.

Kommissionen und Arbeitsgruppen

Einmal jährlich; die Abrechnungsperiode dauert vom 1. Juli bis 30. Juni. Die Auszahlung erfolgt für alle Kommissionen jeweils im Juli.

9. Abrechnungsf formular

Für die Abrechnungen sind die von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

10. Spesenersatz / Auslagen

Für die Mitglieder des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Lachen und der Kommissionen gelten für die Amtsausführung und für den Besuch von Kursen folgende Spesenansätze:

Was	Betrag
Reise-Entschädigung <ul style="list-style-type: none"> • ÖV Für Reisen wird das Bahnbillet der 2. Klasse vergütet. Bevorzugt wird das gemeindeeigene GA oder ein GA einer umliegenden Gemeinde • Auto (nur sofern die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann) 	Übernahme der tatsächlichen Kosten CHF 0.70 / pro km
Mittagessen, Nachtessen	CHF 30.00 pauschal pro Hauptmahlzeit
Übernachtung	In der Höhe des belegten Aufwandes, maximal aber CHF 150.00 pro Übernachtung inkl. Frühstück
Ausserordentliche Aufwendungen für Porti und Telefongespräche	Gegen Rechnungsstellung und effektivem Aufwand

Als Auslagen gelten Einkäufe, welche zur Erfüllung der Arbeit und für die Gemeinde Lachen getätigt wurden.

Für die Abrechnungen ist das von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellte Formular unter Beilegung der entsprechenden Quittungen zu verwenden. Ohne Vorliegen der Quittungen erfolgt keine Auszahlung. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise. Die Abrechnungen sind vom Rechnungssteller zu visieren und unterliegen der Visumpflicht gemäss Ziffer 7 dieses Reglements.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Lachen mit Beschluss Nr. 301 vom 6. November 2017 genehmigt.

Anhang 1 *

Liste der Institutionen und Organisationen

Für die folgenden Institutionen und Organisationen können Sitzungsgelder und Stundenlöhne verrechnet werden:

- VSZGB
 - Arbeitsgruppen
 - Tagungen und Generalversammlung
- Musikschule Lachen – Altendorf
- Agglo Obersee
- ZAM
- Spitex
- Seerettungsdienst Pfäffikon/SZ
- Verkehrsverein Lachen am See
- Genossenschaft Sport und Freizeit Lachen
- Kanton Schwyz (Finanzdepartement) betreffend Seminare für Rechnungsprüfungskommissions-Mitglieder der Gemeinde Lachen
- Flurgenossenschaft Bilsten – Mühlegassegg
- Verein Metropolitanraum Zürich

* Anhang 1 geändert mit GRB Nr. 337 vom 5. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2009 und GRB Nr. 125 vom 12. April 2010, in Kraft ab 1. Mai 2010